

Auf Grundlage der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der jeweils gültigen Fassung) sowie der 23. Dienstanweisung des Präsidenten vom 29.11.2021 ergeht der nachfolgende

Hygieneplan der Universität Hamburg (ohne UKE)

Dokument zuletzt bearbeitet am: 18.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	1
2. Grundsätzliches.....	2
3. Maßnahmen für Einzelpersonen.....	3
3.1. Persönliche Hygiene.....	3
3.2. Medizinische Masken.....	3
3.3. Ergänzendes Selbsttestangebot der Universität Hamburg.....	4
3.4. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte	4
3.4.1. Homeoffice	4
3.4.2. Beschäftigte mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.....	4
3.5. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf	5
4. Generelles 3G-Modell am Arbeitsplatz	5
4.1. Gültige Nachweise	5
4.2. Gewährleistung der Kontrollen und der Dokumentationspflicht.....	6
4.3. Ergänzende Kontrollmaßnahmen	7
5. Zutritt zu den Gebäuden der UHH	8
6. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Aufzüge, Foyers, Sanitäreinrichtungen, Verkehrswege, Teeküchen) in den Gebäuden der UHH.....	8
7. Raumhygiene	9
7.1. Reinigung	9
7.2. Lüftung.....	9
8. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen.....	9
8.1. Teilnahmevoraussetzungen und Kontrollen nach dem 3G-Modell	9
8.2. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen nach dem 3G-Modell	10
8.3. Kontaktnachverfolgung und Meldekette für an Corona erkrankte Studierende	11
8.3.1. Kontaktnachverfolgung in Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen	11
8.3.2. Meldekette bei an Corona erkrankten Studierenden	12
9. Schutz- und Hygienemaßnahmen beim experimentellen Forschungsbetrieb und bei empirischer Forschung.....	12
10. Schutz- und Hygienemaßnahmen für Büroarbeitsplätze mit und ohne Kundenkontakt.....	13
11. Schutz- und Hygienemaßnahmen für das Infrastrukturelle Gebäudemanagement und Werkstätten.....	14

12. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitstreffen und Besprechungen in den Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und der Präsidialverwaltung	15
13. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Veranstaltungen in den Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und der Präsidialverwaltung (nach §22 und §9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)	16
13.1. Weitere Reguläre Veranstaltungen des Hochschulbetriebs (gem. §22 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).....	16
13.2. Sonstige Veranstaltungen (gem. §9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).....	17
14. Schutz- und Hygienemaßnahmen für den Bibliotheksbetrieb	18
15. Schutz- und Hygienemaßnahmen für die Universitätsmusik und für universitäre Theatergruppen	19
16. Schutz- und Hygienemaßnahmen für den Botanischer Garten	19
17. Schutz- und Hygienemaßnahmen für das Universitätsmuseum	20
18. Schutz- und Hygienemaßnahmen für den Sportbetrieb im Innen- und Außenbereich (Hochschulsport).....	20
19. Nutzung von Studierenden Arbeitsplätzen (außerhalb von Bibliotheken).....	22
20. Empfehlungen von Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Sitzungen von Organen der Studierendenschaft.....	22
21. Erste-Hilfe-Leistungen	23
22. Fortschreibung des Hygieneplans	23
23. Anlagen.....	24
23.1. Auflistung der Gebäude, in denen eine zentrale Einlasskontrolle durch Sicherheitspersonal erfolgt	24
23.2. Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	25

1. Vorbemerkung

Im Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Rahmen-Schutzkonzept) werden die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, der bundesrechtlichen Verordnungen, der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossenen „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)“ und die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ([Corona-ArbSchV](#)) sowie der allgemein formulierte Standard „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)“ im Wege eines Rahmen-Schutzkonzepts für den Betrieb der Hochschulen in Hamburg und ihrer Einrichtungen konkretisiert.

Die Universität Hamburg erlässt auf dieser Grundlage individuelle, die Anforderungen ihrer jeweiligen Einrichtungen berücksichtigende Schutzkonzepte gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 HmbSARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung, die den durch das Rahmen-Schutzkonzept der FHH gesetzten Mindeststandard beachten. Die aktuell geltenden Regelungen werden von der Dienstanweisung des Präsidenten in der jeweils geltenden Fassung ergänzt.

Im Folgenden werden zunächst allgemeine und bereichsübergreifende Grundsätze zum Gesundheitsschutz sowie zur Vermeidung der Weitergabe einer möglichen Infektion beschrieben. Die zentralen Schutz- und Hygienemaßnahmen werden im Weiteren spezifisch auf konkrete Situationen und Handlungsfelder bezogen noch einmal dargestellt. Dabei sind einleitend Beispiele für typische Formate und Anlässe von Begegnungen aufgeführt. Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern soll den Charakter der Zusammenkunft und die damit erforderlichen Regelungsanlässe verdeutlichen.

Das zentrale Instrument zur Konkretisierung der Schutz- und Hygienemaßnahmen bleibt die Gefährdungsbeurteilung. In der Gefährdungsbeurteilung werden alle für die jeweilige Situation erforderlichen und spezifischen Maßnahmen erfasst. In der Gefährdungsbeurteilung werden außerdem die operative Umsetzung sowie die Verantwortlichkeit der Umsetzung der Maßnahmen beschrieben.

In den einzelnen Abschnitten des Hygieneplans (vgl. Kapitel 8 bis 21) ist eine Verlinkung zur entsprechenden Gefährdungsbeurteilung eingefügt. Eine Übersicht aller vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen mit Link zum jeweiligen Dokument befindet sich unter: [Gefährdungsbeurteilung : KUS-Portal : Universität Hamburg \(uni-hamburg.de\)](#)

Der Hygieneplan wird laufend aktualisiert (vgl. Kapitel 23) und gilt für alle Personen, die an der Universität arbeiten, studieren, zu Gast sind, sich im Rahmen von Kooperationen, Dienstleistungen oder sonstigen Anlässen in den Gebäuden der Universität aufhalten.

2. Grundsätzliches

Entsprechend dem Infektionsschutzgesetz des Bundes wird allen Beschäftigten nahegelegt, im Homeoffice zu arbeiten, sowie keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Über das Vorliegen zwingender betrieblicher Gründe entscheidet der/die Vorgesetzte mit der/dem Beschäftigten. Gemäß §28b Abs. 4 Infektionsschutzgesetz sind die Beschäftigten verpflichtet, das Angebot auf Homeoffice anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Personen, die Symptome (z. B. Husten, Fieber, Durchfall) aufweisen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten könnten und die ärztlich nicht abgeklärt sind, ist der Aufenthalt an der Universität Hamburg untersagt.

Die Universität Hamburg richtet den Präsenzbetrieb auf der Basis von 3G (geimpft, genesen, getestet) oder – wo es vorgegeben ist – auf der Basis von 2G-Plus (geimpft oder genesen und getestet) aus. Die Einhaltung von 3G gilt für alle Beschäftigten sowie für andere für die Universität Hamburg tätige Personen und Studierende, die sich in Gebäuden der Universität aufhalten. Die Universität Hamburg ist zur regelmäßigen Kontrolle des 3G-Status sowie der Dokumentation der Kontrolle verpflichtet (vgl. Kapitel 4). Die Anwendung der AHA-Regeln (Abstandsgebot, Hygienemaßnahmen, Maskenpflicht) gilt weiterhin, wenn nicht spezifische Vorgaben etwas anderes vorsehen.

Ein durch freiwillige Auskunft bekannter Impf- bzw. Genesenenstatus der an Zusammenkünften beteiligten Personen kann im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen und daraus abgeleiteten Schutz- und Hygienemaßnahmen berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass den Verantwortlichen (Führungskräften, Veranstaltungsverantwortlichen) entsprechende Nachweise über die vollständige Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder Bescheinigungen über eine vorangegangene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, vorliegen. Der Nachweis kann im Zuge der Kontrollen des 3G-Status erbracht werden (vgl. Kapitel 4).

Für Bereiche in Gebäuden (z. B. ein Konferenzraum oder aneinandergrenzende Büros eines Arbeitsbereichs oder eines Referats), in denen sichergestellt werden kann, dass ausschließlich geimpfte und/ oder genesene Personen aufeinandertreffen, können aus Sicht des Arbeitsschutzes die Maskenpflicht, das Abstandsgebot und technische Maßnahmen im Falle einer Unterschreitung des Abstandsgebotes (z. B. Plexiglasscheiben) ganz oder teilweise entfallen.

Auch bei Anlässen wie beispielsweise Gremien- oder Ausschusssitzungen, Dienstbesprechungen, Arbeitstreffen und ähnlichem können unter den oben genannten Voraussetzungen (nachgewiesener Impf- oder Genesenenstatus aller Teilnehmenden) unter Beachtung der Gefährdungsbeurteilung die Maskenpflicht, Abstände und technische Einrichtungen (s. o.) ganz oder teilweise entfallen.

Ist der Impf- oder Genesenenstatus der jeweiligen Beschäftigten nachgewiesen, kommt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung auch eine Mehrfachbelegung von Arbeitsräumen unter Wegfall der Maskenpflicht und ggf. weiterer Einschränkungen in Betracht. Allerdings ist der weiterhin bestehende Grundsatz, dass betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung

von Räumen durch mehrere Personen auf das notwendige Minimum reduziert bleiben müssen, zu berücksichtigen.

Maskenpflicht und weitere Schutzmaßnahmen bleiben dann bestehen, wenn sich Beschäftigte bzw. Personen aus den umgrenzten Bereichen, in denen nachgewiesenermaßen ausschließlich Geimpfte und Genesene tätig sind, hinausbewegen. Dies kann die Nutzung von Treppenhäusern, Teeküchen, Aufenthaltsräumen, sanitären Anlagen oder Aufzügen betreffen. Im Besonderen wenn Externe in die begrenzten Bereiche kommen, ist zu beachten, dass wieder Schutzmaßnahmen erforderlich sind, sofern deren Impf-/Genesenenstatus nicht nachgewiesen ist.

3. Maßnahmen für Einzelpersonen

3.1. Persönliche Hygiene

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus sind virushaltige Partikel (Tröpfchen oder Aerosole), die von infizierten Personen vor allem beim Husten, Niesen, Atmen, Sprechen und Singen freigesetzt werden. Darüber hinaus ist die Übertragung auch indirekt über die Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Zur Infektionsvermeidung sind folgende Hygieneregeln (siehe auch Anlagen, 23.2) zu befolgen:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen für 30 Sekunden (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>)
- Einhaltung der [Husten- und Niesetikette](#) (Husten und Niesen in die Armbeuge und am besten von anderen Personen wegdrehen, um einen größtmöglichen Abstand herzustellen)
- Abstand halten
- Mit den Händen nicht den Mund, die Nase und die Augen berühren
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken und Aufzugknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Keine Berührungen, Hände schütteln und Umarmungen

3.2. Medizinische Masken

Grundsätzlich gilt für anwesende Personen in geschlossenen Räumen mit möglichem Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Als medizinische Maske gilt nach der Eindämmungsverordnung ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2, ohne Ausatemventil. Ausnahmen hiervon sind in der Gefährdungsbeurteilung definiert.

Aufgrund höherer Schutzwirkung wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen. Anlassbezogen kann in der Gefährdungsbeurteilung das Tragen einer FFP2-Maske auch verpflichtend definiert sein.

Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz, in Bibliotheken sowie bei der Nutzung von Studierenden Arbeitsplätzen der Fall.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend und das Tragen medizinischer Masken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden medizinischen Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf <https://www.hamburg.de/corona-maske/14847194/medizinische-masken/> veröffentlicht.

3.3. Ergänzendes Selbsttestangebot der Universität Hamburg

Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos bietet die Universität Hamburg ihren Beschäftigten weiterhin mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Selbsttest zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 an (§ 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage [„Bezugsschein Antigen-Selbsttests“ im KUS-Portal](#).

Dieses Selbsttests können nicht als Nachweis bei der 3G-Kontrolle eingesetzt werden.

3.4. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte

3.4.1. Homeoffice

Allen Beschäftigten wird nahegelegt, im Homeoffice zu arbeiten, soweit keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Über das Vorliegen zwingender betrieblicher Gründe entscheidet der/die Vorgesetzte in Abstimmung mit der/dem Beschäftigten. Gemäß § 28b Abs. 4 Infektionsschutzgesetz sind die Beschäftigten verpflichtet, das Angebot auf Homeoffice anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Hierzu treffen die Vorgesetzten Vereinbarungen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

3.4.2. Beschäftigte mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Beschäftigte, die gemäß der [Definition des RKI](#) zu einer Personengruppe gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben oder für die das Tragen einer medizinischen Maske aus medizinischen Gründen unmöglich ist, sollten vorrangig im Homeoffice beschäftigt werden. Entsprechende Nachweise (u.a. aussagekräftige Atteste) sind der Personalabteilung zur Prüfung vorzulegen. Sofern Aufgaben nicht im Homeoffice verrichtet werden können, ist unter Einhaltung individueller Schutzmaßnahmen, die in der Gefährdungsbeurteilung erfasst sind, eine Arbeit in Präsenz erforderlich.

3.5. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Für Studierende, die gemäß der [Definition des RKI](#) zu einer Personengruppe gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben oder denen das Tragen einer medizinischen Maske aus medizinischen Gründen unmöglich ist, sind individuelle Maßnahmen zu ergreifen. Falls die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung (z. B. Prüfung, Laborübungen) nicht durch individuelle Schutzmaßnahmen ermöglicht werden kann, können betroffene Studierende einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Weitere Informationen sind unter nachfolgendem Link zu finden: [Studieren mit Beeinträchtigungen : Universität Hamburg \(uni-hamburg.de\)](#)

4. Generelles 3G-Modell am Arbeitsplatz

Seit dem 24.11.2021 ist es Beschäftigten gem. §28b Abs. 1 IfSG nur dann erlaubt die Arbeitsstätte zu betreten, wenn sie einen gültigen Nachweis über eine Coronavirus-Impfung, eine Genesung oder ein Zertifikat über ein negatives Coronavirus-Testergebnis mit sich führen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Einhaltung der 3G-Regel am Arbeitsplatz, idealerweise vor Betreten der Gebäude spätestens jedoch unverzüglich nach Eintreffen am Arbeitsplatz, zu kontrollieren und die Kontrolle zu dokumentieren, soweit nicht im Homeoffice gearbeitet wird.

Dies gilt über Beschäftigte hinaus auch für Personen, die regelmäßige Tätigkeiten an Arbeitsplätzen in der Universität Hamburg ausüben. In der Universität Hamburg sind dies insbesondere Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Lehrbeauftragte, Stipendiatinnen und Stipendiaten und ähnlich berechtigt Tätige.

Studierende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fallen im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses auch unter die Regelungen der unten näher beschriebenen Kontrollen und Dokumentationspflichten ihrer Vorgesetzten. Der Campus-Pass für Studierende dient nur als 3G-Nachweis im Rahmen von Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen.

4.1. Gültige Nachweise

Ein vollständiger **Impfnachweis** ist ohne zeitliche Begrenzung gültig. Personen mit einem Impfnachweis gelten daher auch dann weiterhin als geimpft, wenn seit Ihrer Zweitimpfung mehr als sechs Monate vergangen sind; dies gilt auch dann, wenn eine Auffrischungsimpfung („Booster“) empfohlen wurde.

Als „**genesen**“ gelten Personen, die innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels eines PCR-Tests getestet wurden und das **Testergebnis mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate** zurückliegt. Aus dem Nachweisdokument muss daher neben dem Kriterium, dass die Infektion durch PCR-Test bestätigt wurde, das Test- und Meldedatum (Testergebnis) ersichtlich sein. Wenn das Testdatum

länger als 6 Monate zurückliegt, gilt die Person **nicht** mehr als Genesen und unterliegt, sofern nicht zwischenzeitlich eine Impfung erfolgt ist, denselben Regularien wie ungeimpfte Personen.

Es liegt in der Verantwortung der/des Beschäftigten, die Gültigkeit des Genesenennachweises im Blick zu behalten und der Dienststelle nach Ablauf der Gültigkeitsdauer den dann erforderlichen Impf- oder Testnachweis vorzulegen.

Als „**getestet**“ gelten Personen, wenn ein auf sie ausgestellter negativer Testnachweis einer zur Zertifizierung und Durchführung berechtigten Testeinrichtung vorliegt. Bei dem Testnachweis, der eigenverantwortlich erbracht werden muss, muss es sich um einen Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest oder um einen PCR-Test handeln. Hierfür kommen insbesondere die seit dem 13. November 2021 wieder angebotenen Bürgertests in Betracht. Die Gültigkeit des Testnachweises muss zum Zeitpunkt der betrieblichen Zugangskontrolle gegeben sein. Die rechtliche Gültigkeitsdauer von Antigen-Schnelltests beträgt **24 Stunden**, die rechtliche Gültigkeitsdauer von PCR-Tests beträgt **48 Stunden**. Die Universität übernimmt keine Kosten, die bei der Durchführung eines Antigen-Schnelltests bzw. PCR-Tests anfallen.

Die seitens der Universität Hamburg weiterhin bereitgestellten Selbsttests können nicht als Nachweis bei der 3G-Kontrolle herangezogen werden. Dieses gilt in der Universität Hamburg auch dann nicht, wenn die Selbsttests unter Aufsicht durchgeführt werden.

Neben den oben benannten Nachweisen ist außerdem ein Lichtbildausweis mitzuführen, um im Falle zentraler Kontrollen die Übereinstimmung von Identität und ausgestelltem Nachweis prüfen zu können.

4.2. Gewährleistung der Kontrollen und der Dokumentationspflicht

Beschäftigte und berechtigt Tätige (s.o.) haben ein Wahlrecht, welche Art des Nachweises sie erbringen wollen.

Wird der Impfnachweis vorgezeigt, gilt dieser (nach aktuellem Stand) zeitlich unbegrenzt und muss den Vorgesetzten nicht erneut vorgezeigt werden. Wird der Genesenennachweis vorgezeigt, gilt dieser bis zur Dauer seiner Ausstellung; es liegt in der Pflicht des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin nach Ablauf des Genesenenstatus einen dann gültigen 3G-Nachweis zu erbringen. Nachweise eines zertifizierten, negativen Corona-Tests sind bei jeder erneuten Präsenz vorzuzeigen.

Die erforderlichen Nachweise können durch Vorlage digitaler Impf- oder Genesenennachweise (z.B. über die CoronaWarnApp oder die CoVPassApp) oder in Papierform erbracht werden.

Die Kontrolle zur Einhaltung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz ist bis auf Weiteres an der Universität Hamburg wie folgt organisiert:

- Beschäftigte, die ihre Tätigkeit in Präsenz erbringen wollen oder müssen, haben diese Absicht vorab ihrer oder ihrem Vorgesetzten mitzuteilen. Diese Absicht kann auch einmalig für einen längeren Zeitraum mitgeteilt werden. Soweit kein Impf- bzw.

Genesenennachweis vorgelegt wird, ist die Tätigkeit in Präsenz bei jeder erneuten Präsenz vorab anzuzeigen.

- Der Impfnachweis muss (nach aktuellem Stand) dem bzw. der Vorgesetzten nur einmalig vorgezeigt werden. Dies gilt auch für den Genesenachweises jedoch unter Berücksichtigung seines Ablaufdatums (s. o.). Nachweise eines zertifizierten, negativen Corona Tests sind bei jeder erneuten Präsenz vorzuzeigen. Dies kann persönlich, durch Videokonferenz oder per E-Mail erfolgen. Soweit der Nachweis per E-Mail erbracht wird, sind die Nachweise nach Prüfung umgehend zu löschen.
- Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend auch für arbeitnehmerähnliche Personen wie beispielsweise Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Lehrbeauftragte, Stipendiatinnen und Stipendiaten. Diese melden sich ebenfalls bei ihren Vorgesetzten oder der für sie verantwortlichen Person.
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer melden sich bei Ihren Dekanaten oder einer von den Dekanaten beauftragten Person. Die Dekanate haben auch die Möglichkeit, diese Aufgabe beispielsweise an Fachbereichsleitungen zu übertragen.
- Vorgesetzte bzw. verantwortliche Personen können die Aufgabe der Kontrolle und Dokumentation auch an eine geeignete Person delegieren.

Die Kontrolle des 3G-Status muss dokumentiert werden. Festzuhalten sind das Datum der Kontrolle, der Name der kontrollierenden Person, der Name der kontrollierten Person, die Organisationseinheit sowie die Art des erbrachten 3G-Nachweises. Diese Liste ist zugriffsgeschützt aufzubewahren und nach sechs Monaten zu vernichten.

Sollte es zu Verstößen gegen die Regeln zum 3G-Modell am Arbeitsplatz kommen, ist die Universität Hamburg gehalten, dem nachzugehen. Bereits die Verletzung der Nachweispflicht stellt eine Verletzung dienst- bzw. arbeitsrechtlicher Nebenpflichten dar und kann jedenfalls im Wiederholungsfalle dienst- bzw. arbeitsrechtlich geahndet werden. Sollten Beschäftigte den Arbeitsplatz wegen Nichterbringung der Nachweispflicht nicht betreten dürfen und damit den Dienst nicht aufnehmen oder fortführen können, so fehlen sie in diesem Fall unentschuldig im Dienst bzw. bleiben – sofern nicht Homeoffice, Urlaub oder Freizeitausgleich beantragt und genehmigt werden – unerlaubt der Arbeit fern, so dass Bezüge einzubehalten sind. Zu Bedenken ist auch, dass ein Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Einhaltung der 3G-Regel am Arbeitsplatz eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (bis zu einer Höhe von 25.000 Euro) darstellt.

4.3. Ergänzende Kontrollmaßnahmen

Auch mit Blick auf den Lehrbetrieb werden für die durch Studierende und Beschäftigte stark frequentierten Gebäude der Universität Eingangskontrollen zur Überprüfung des 3G-Status an den Eingangstüren der Gebäude durch zentral bereitgestelltes Kontrollpersonal vorgesehen. Alle Personen sind gehalten, ihre Status-Nachweise beim Betreten dieser Gebäude bereit zu halten.

Darüber hinaus erfolgen Kontrollen im laufenden Betrieb auf allen Verkehrsflächen der Universität – zu jeder Zeit an jedem Ort ist eine Kontrolle möglich.

5. Zutritt zu den Gebäuden der UHH

Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m hinzuweisen und hinzuwirken. Fußbodenmarkierungen sind an geeigneten Stellen angebracht. Auf die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Durchsetzung wird mit Aushängen, Aufstellern oder Infoscreens an den Eingängen der Gebäude hingewiesen. Ebenso wird auf die Pflicht zum Nachweis der 3G und deren Kontrolle bei Betreten der Gebäude hingewiesen.

An stark frequentierten Gebäuden der Universität finden durch zentral bereitgestelltes Sicherheitspersonal Eingangskontrollen zur Überprüfung des 3G-Status an den Haupteingängen der Gebäude statt. Die Nebeneingänge der Gebäude werden entsprechend geschlossen.

Im Anhang des Hygieneplans (23.1) befindet sich eine Liste der Gebäude mit Eingangskontrollen; diese Liste ist auch in den FAQ der UHH verlinkt.

Gebäude ohne Eingangskontrollen sind grundsätzlich verschlossen. Der Zugang ist im Bedarfsfall entweder durch persönliche Schließberechtigung der Gebäudenutzerinnen und -nutzer gewährleistet oder durch das Öffnen der Eingangstür durch Servicepersonal, welches in diesem Fall die 3G-Kontrolle vornimmt.

6. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Aufzüge, Foyers, Sanitäreanlagen, Verkehrswege, Teeküchen) in den Gebäuden der UHH

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sind in den öffentlichen Bereichen der Universität Hamburg folgende Regelungen einzuhalten:

- In den Eingangsbereichen der Gebäude werden Hand-Desinfektionsmittel bereitgestellt, mit denen die Hände nach Betreten der Gebäude hygienisch desinfiziert werden können.
- Es ist eine medizinische Maske zu tragen. Auf die Tragepflicht wird mit entsprechenden Aushängen, Aufstellern oder Infoscreens hingewiesen.
- Gegebenenfalls vorhandene Hinweisschilder und Fußbodenmarkierungen zur Abstandshaltung sind zu beachten.
- Alle Anwesenden werden gebeten, die Aufzüge so wenig wie möglich zu nutzen, damit sie den Personen, die unabdingbar darauf angewiesen sind, zur Verfügung stehen.
- Teeküchen, Kopierräume und vergleichbare Räume, in denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind nur von einer Person gleichzeitig zu nutzen.
- Das zentral bereit gestellte Sicherheitspersonal ist im Rahmen von Einlasskontrollen oder Kontrollen im laufenden Betrieb befugt und angewiesen, den 3G-Status aller Anwesenden zu prüfen. Es ist außerdem berechtigt, Personen ohne Nachweis aus den Universitätsgebäuden zu verweisen.

7. Raumhygiene

7.1. Reinigung

Alle von Personen und Personengruppen genutzten Räume sowie insbesondere Berührflächen werden regelmäßig gereinigt. Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von Kontaktflächen, die oft genutzt werden, ist nach Beratung des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) sowie den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht erforderlich. Darüber hinaus werden alle Sanitäranlagen regelmäßig gereinigt und permanent mit ausreichend Flüssigseife und Papierhandtüchern ausgestattet.

7.2. Lüftung

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, ist es wichtig, für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen. Die Dauer, Art und Häufigkeit der Lüftung ist abhängig von den Lüftungsmöglichkeiten, der Dauer der Veranstaltung und der Nutzung des Raumes. Wenn ein Raum an einem Tag für mehrere Veranstaltungen genutzt werden soll, sind folgende Szenarien zu unterscheiden:

- In Räumen mit Fenstern ist in regelmäßigen Abständen mehrfach in der Stunde stoß und/oder quer zu lüften.
- Räume, die nicht über eine maschinelle Lüftungsanlage verfügen und deren Fenster aufgrund baulicher oder anderer Maßnahmen nicht geöffnet werden können, dürfen nicht genutzt werden.

8. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen

Seit dem 10.01.2022 erfolgt die Präsenzlehre an der Universität Hamburg regelhaft nach dem 3G-Modell. Das gilt auch für Lehrveranstaltungen mit praktischen Anteilen und Prüfungen in Präsenz. Für die Durchführung von Schulpraktika und Kernpraktika für Lehramtsstudierende gelten die Bedingungen der zuständigen Behörde.

In Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz ist das Tragen einer FFP2-Maske ohne Atemventil verpflichtend.

8.1. Teilnahmevoraussetzungen und Kontrollen nach dem 3G-Modell

Studierende, die Präsenzveranstaltungen an der UHH wahrnehmen und nicht über einen Impf- oder Genesenenstatus verfügen, werden nur zugelassen, wenn sie

- zuvor am selben Tag unter Aufsicht der Hochschule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben,
- einen Antigen-Schnelltest gemäß § 10d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, die zugrundeliegende Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen, oder

- einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht länger als 48 Stunden zurückliegt.

Einem negativen Coronavirus-Testnachweis im Sinne der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gleich.

An der Präsenzlehrveranstaltung oder -prüfung beteiligte Beschäftigte (wiss. Personal, TVP, Lehrbeauftragte, Honorarkräfte) werden sowohl über die Regelungen „3G am Arbeitsplatz“ als auch über die Gefährdungsbeurteilung verpflichtet, an jedem Lehrveranstaltungstag einen Corona-Selbsttest durchzuführen. Die Testverpflichtung kann durch einen gültigen Impf- oder Genesenennachweis ersetzt werden.

Die Kontrolle der Einhaltung der 3G bei Studierenden ist zentral organisiert und basiert auf dem Prinzip des zentral ausgestellten Campus-Pass (digital und analog). Der Campus-Pass wird in dem dafür vorgesehenen Registrierungszentrum der Universität Hamburg das gesamte Wintersemester über ausgestellt. Der Standort sowie weitere Informationen sind unter <https://uhh.de/campus-pass> zu finden.

An den Eingängen stark frequentierter Gebäude der Universität erfolgt durch Aufsichtspersonal die Kontrolle über das Mitführen des Campus-Passes. In Gebäuden ohne Eingangskontrolle erfolgt die Kontrolle des Campus-Passes in Präsenzlehrveranstaltungen durch die Lehrenden. Die Auflistung der Gebäude mit Eingangskontrolle kann der Anlage 23.1 entnommen werden.

Studierende, die nicht über einen Impf- oder Genesenenstatus verfügen, haben die Möglichkeit zur Selbsttestung unter Aufsicht. Dieses Angebot wird von der Universität Hamburg das gesamte Semester über auf dem Campus Von-Melle-Park kostenfrei vorgehalten. Detaillierte Informationen befinden sich auf der [Homepage der Universität Hamburg](#).

Verweigern Studierende den Nachweis der 3G, werden sie von dem Aufsichtspersonal im Auftrag der Hochschulleitung aus den Gebäuden der Universität verwiesen und von Präsenzveranstaltungen der Universität ausgeschlossen.

8.2. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen nach dem 3G-Modell

Zu Präsenzlehrveranstaltungen zählen insbesondere:

- Vorlesungen
- Seminare, Praktika, Lehrveranstaltungen mit praktischen Anteilen (inkl. Exkursionen)
- Übungen, Tutorien, Projekte, Kolloquien, Sprachlehrveranstaltungen
- Orientierungseinheiten

Präsenzprüfungen sind insbesondere:

- Schriftliche Prüfungen
- Mündliche Prüfungen
- Promotionsprüfungen

Nach der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Präsenzveranstaltungen finden unter Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen statt:

- Es wird eine [Gefährdungsbeurteilung](#) erstellt.
- Die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen, Präsenzprüfungen oder sonstigen Angeboten in geschlossenen Räumen ist für Studierende nur mit einem Campus-Pass (als Nachweis entweder eines negativen Coronavirus-Testergebnisses, eines Coronavirus-Impfstatus oder eines Genesenenstatus) gestattet.
- Die Erfassung und Kontrolle des 3G-Status der Studierenden erfolgt zentral durch den Campus-Pass (s. o.). Bei Lehrveranstaltungen in Gebäuden ohne Eingangskontrolle (vgl. Anlage 23.1) kontrollieren die Lehrenden den 3G Status (Campus-Pass) der Studierenden vor Ort/in der Veranstaltung.
- An Präsenzlehre oder -prüfungen beteiligte Beschäftigte (wiss. Personal, TVP, Lehrbeauftragte, Honorarkräfte) werden über „3G am Arbeitsplatz“ und die Gefährdungsbeurteilung verpflichtet, an jedem Lehrveranstaltungstag einen Corona-Selbsttest durchzuführen. Die Testverpflichtung kann durch einen gültigen Impf- oder Genesenennachweis ersetzt werden (vgl. 3.3.3).
- Während der Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske ohne Atemventil nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu tragen. Vortragende dürfen die Maske ablegen. Vortragende sind auch Studierende, die sich zu Wort melden.
- In Präsenzlehrveranstaltungen wird die Kontaktdatenerhebung zur Kontaktnachverfolgung im Falle einer Corona-Infektion empfohlen. Bei Präsenzprüfungen ist die Kontaktdatenerhebung durch das An- und Abmeldeverfahren zur Prüfung gewährleistet.
- Beim Betreten und Verlassen von Seminar- und Prüfungsräumen sowie von Hörsälen soll möglichst das Abstandsgebot eingehalten werden und es ist eine medizinische Maske zu tragen.
- Während der Veranstaltung muss für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, muss mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.
- Studierende sind angehalten, die Lehrveranstaltungsräume und Gebäude nach dem Ende der Veranstaltung möglichst unverzüglich zu verlassen.

8.3. Kontaktnachverfolgung und Meldekette für an Corona erkrankte Studierende

8.3.1. Kontaktnachverfolgung in Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen

Die bei Präsenzlehrveranstaltungen empfohlene Kontaktdatenerhebung kann digital über Intake ([Digitale Kontaktdatenerfassung : Regionales Rechenzentrum : Universität Hamburg \(uni-hamburg.de\)](#)) oder in Papierform erfolgen.

Wird die Kontaktdatenerhebung in Papierform über Teilnehmendenlisten vorgenommen, sind diese von den Lehrenden für vier Wochen aufzubewahren. Teilnehmendenlisten müssen um die Anforderungen einer späteren Kontaktnachverfolgung zu erfüllen, die hierfür erforderlichen Daten (Uhrzeit, Name, Anschrift und Telefonnummer) enthalten. Eine Auskunftsfähigkeit gegenüber dem Gesundheitsamt muss sichergestellt sein.

Wird die Kontaktdatenerhebung über Intake erbracht, werden die Kontaktdaten von Teilnehmenden der Veranstaltungen zentral in der Stabsstelle Tagungsmanagement und Hörsaalplanung hinterlegt, so dass dort bei etwaigen Anfragen vom Gesundheitsamt Auskunft erteilt werden kann. Auch diese Daten werden nach vier Wochen gelöscht.

8.3.2. Meldekette bei an Corona erkrankten Studierenden

Studierende, bei denen durch einen PCR-Test eine Corona Infektion bestätigt worden ist, melden dies entweder bei ihrem zuständigen Studienbüro oder bei der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz (Arbeitssicherheit@uni-hamburg.de oder telefonisch unter 040/ 42838-1584). Folgende Angaben sind erforderlich: Vorname, Nachname, Matrikelnummer, Fakultät/Fachbereich, Studiengang. Zusätzlich ist anzugeben, welche Präsenz-Lehrveranstaltungen im Zeitraum von drei Tagen vor PCR-Test bzw. vor Auftreten von Symptomen besucht worden sind. Sollte diese Angabe nicht erfolgen, wird davon ausgegangen, dass alle über Intake erfassten Präsenz-Lehrveranstaltung sowie die über STiNE gebuchten Lehrveranstaltungen betroffen sein können.

Im nächsten Schritt werden die Teilnehmenden der betroffenen Lehrveranstaltungen per E-Mail darüber informiert, dass eine Person aus der Lehrveranstaltung die Bestätigung einer Corona-Infektion erhalten hat. Diese Information erfolgt anonymisiert.

Auf Grund der getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass in der Lehrveranstaltung keine Infektionsgefahr bestand und die Lehrveranstaltung in Präsenz fortgesetzt werden kann. Die Information an die Teilnehmenden erfolgt vorsorglich, verbunden mit der Empfehlung, in den kommenden Tagen regelmäßig Selbsttests durchzuführen und besonders sorgsam auf mögliche Symptome zu achten.

9. Schutz- und Hygienemaßnahmen beim experimentellen Forschungsbetrieb und bei empirischer Forschung

Zu experimenteller und empirische Forschung zählen insbesondere:

- an Labore gebundene Forschung
- empirische Forschung mit Probandinnen und Probanden
- Feldforschung

Auch der Forschungsbetrieb erfolgt im Rahmen der generellen 3G-Regelung.

Nach der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige experimentelle und empirische Forschung findet unter Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen statt:

- Es wird eine [Gefährdungsbeurteilung](#) erstellt.
- Soweit die räumlichen Verhältnisse sowie die Art und Durchführung der Forschung es zulassen, ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m hinzuweisen und hinzuwirken.
- Während der Durchführung ist eine medizinische Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu tragen, Vortragende dürfen die Maske ablegen.
- Die Teilnahme an Experimenten, Erhebungen oder ähnliches in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises gestattet. Die Einhaltung ist von den Verantwortlichen bei Nicht-Beschäftigten zu kontrollieren.
- Für ausreichend Frischluftzufuhr muss gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, muss mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.

10. Schutz- und Hygienemaßnahmen für Büroarbeitsplätze mit und ohne Kundenkontakt

Für sämtliche Tätigkeiten am Arbeitsplatz gilt die generelle 3G-Regelung. Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln (vgl. Kapitel 2).

In der Gefährdungsbeurteilung für Büroarbeitsplätze werden drei grundsätzliche Konstellationen unterschieden:

- ohne Kundenkontakt
- mit eingeschränktem, überwiegend kollegialem Kundenkontakt (z. B. Poststelle, Vertragsunterzeichnung u. ä.)
- mit hochfrequentiertem Kundenkontakt (z. B. Studienbüros, Campuscenter u. ä.)

Grundsätzlich gelten die folgenden Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Es wird eine [Gefährdungsbeurteilung](#) erstellt.
- Es soll nach Möglichkeit in Einzelbüros gearbeitet werden.
- Der Mindestabstand von 1,5 m soll nach Möglichkeit jederzeit eingehalten werden im Besonderen in einer Beratungssituation oder ähnlichem.
- In Mehrpersonenbüros ist auf die Einhaltung des Mindestabstands hinzuwirken. Dazu ist ggf. eine Umgestaltung des Raums bzw. eine Veränderung der Schreibtisanordnung erforderlich.
- Es gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO; diese kann am Arbeitsplatz abgenommen werden. Ist durch freiwillige Auskunft der Impf- bzw.

Genesenenstatus der Anwesenden bekannt, können aus Sicht des Arbeitsschutzes die Maskenpflicht, das Abstandsgebot und ggf. technische Maßnahmen im Falle einer Unterschreitung des Abstandsgebots (z. B. Plexiglasscheiben) ganz oder teilweise entfallen. Die Festlegung erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.

- Bei konsequenter Handhygiene ist die regelmäßige Reinigung von Arbeitsplätzen und Betriebsmitteln, die von mehreren Mitarbeitenden im Wechsel genutzt werden, ausreichend.
- Für ausreichend Frischluftzufuhr muss gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, muss mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.

11. Schutz- und Hygienemaßnahmen für das Infrastrukturelle Gebäudemanagement und Werkstätten

Auch für Arbeiten im Außendienst, die aus dem Infrastrukturellen und Technischen Gebäudemanagement, den technischen und wissenschaftlichen Werkstätten und aus dem RRZ in der Universität durchgeführt werden, gelten die generelle 3G-Regelung sowie die folgenden Schutzmaßnahmen und Handlungsanweisungen:

- Es wird eine [Gefährdungsbeurteilung](#) erstellt.
- Der Mindestabstand von 1,5 m soll nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abstandsregeln sind auch außerhalb der Betriebsstätte im öffentlichen Raum einzuhalten.
- Es gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO; diese kann am Arbeitsplatz abgenommen werden. Kann während der Ausübung der Tätigkeit der Mindestabstand nicht eingehalten werden, tragen die Beteiligten medizinische Masken. Diese stellt die Arbeitgeberin zur Verfügung.
- Für die Nutzung von Dienst- und Firmenfahrzeugen gelten Sonderhygienemaßnahmen, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen sind. Im Besonderen müssen bei weiteren Insassen in einem Fahrzeug, mit Ausnahme des Fahrers/der Fahrerin, alle Personen durchgehend eine medizinische Maske tragen.
- Ist durch freiwillige Auskunft der Impf- bzw. Genesenenstatus der zusammen Tätigen bekannt, können aus Sicht des Arbeitsschutzes die Maskenpflicht, das Abstandsgebot und ggf. technische Maßnahmen im Falle einer Unterschreitung des Abstandsgebots (z. B. Plexiglasscheiben) ganz oder teilweise entfallen. Die Festlegung erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.
- Es muss Handdesinfektionsmittel verwendet werden, wenn vor Ort keine Waschmöglichkeit vorhanden ist.

- Bei konsequenter Handhygiene ist die regelmäßige Reinigung von Arbeitsplätzen und Betriebsmitteln, die von mehreren Mitarbeitenden im Wechsel genutzt werden, ausreichend.
- Für ausreichend Frischluftzufuhr muss gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, muss mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.
- Die Hygiene- und Schutzmaßnahmen gelten auch für Fremdfirmen. Beschäftigte von Fremdfirmen müssen vor Durchführung ihrer Tätigkeiten in Gebäuden der Universität entsprechend informiert werden.

12. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitstreffen und Besprechungen in den Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und der Präsidialverwaltung

Zu Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitstreffen und Besprechungen zählen insbesondere:

- Sitzungen des Akademischen Senats
- Sitzungen von Ausschüssen des Akademischen Senates
- Sitzungen von Fakultäts- und Fachbereichsräten
- Sitzungen von Ausschüssen der Fakultätsräte
- Sitzungen des Hochschulrats
- Sitzungen des Präsidiums
- Sitzungen der Dekanate
- Sitzungen von Prüfungsausschüssen
- Dienstbesprechungen
- Arbeitstreffen und Arbeitskreise
- Sitzungen von Berufungsausschüssen
- Auswahlverfahren

Sitzungen von Gremien, Ausschüssen sowie Arbeitstreffen und Besprechungen sollen nach Möglichkeit digital oder hybrid durchgeführt werden. Nach der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Sitzungen in Präsenz finden unter Einhaltung der generellen 3G-Regelung sowie folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen statt:

- Es wird eine [Gefährdungsbeurteilung](#) erstellt.
- Der Mindestabstand von 1,5 m soll nach Möglichkeit jederzeit eingehalten werden.
- Grundsätzlich gilt für alle Anwesenden während des gesamten Aufenthaltes in Räumen Maskenpflicht (medizinische Maske oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard). Während des Vortrags kann die Maske vom Vortragenden/von der Vortragenden abgelegt werden.
- Für ausreichend Frischluftzufuhr muss gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, muss mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.

- Ist durch freiwillige Auskunft der Impf- bzw. Genesenenstatus der Teilnehmenden bekannt, können aus Sicht des Arbeitsschutzes die Maskenpflicht, das Abstandsgebot und ggf. technische Maßnahmen im Falle einer Unterschreitung des Abstandsgebots (z. B. Plexiglasscheiben) ganz oder teilweise entfallen. Die Festlegung erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.

13. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Veranstaltungen in den Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und der Präsidialverwaltung (nach §22 und §9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Bei Veranstaltungen ist zu unterscheiden, ob es sich um reguläre Veranstaltungen des Universitätsbetriebs nach §22 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO handelt oder um sonstige Veranstaltungen nach §9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Für öffentliche Veranstaltungen nach §9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gilt das 2G-Plus-Zugangsmodell nach §10k HmbSARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung.

13.1. Weitere Reguläre Veranstaltungen des Hochschulbetriebs (gem. §22 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Reguläre Veranstaltungen des Hochschulbetriebs, die nicht zu den Präsenzlehrveranstaltungen oder -prüfungen zählen, sind insbesondere:

- Universitätsöffentliche Anhörungen in Berufungsverfahren
- interne Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- interne Schulungen

Reguläre Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit digital oder hybrid durchgeführt werden. Nach der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Formate in Präsenz finden unter Einhaltung der generellen 3G-Regelung sowie folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen statt:

- Es wird eine [Gefährdungsbeurteilung](#) erstellt.
- Der Mindestabstand von 1,5 m soll nach Möglichkeit jederzeit eingehalten werden.
- Grundsätzlich gilt für alle Anwesenden während des gesamten Aufenthaltes in Räumen Maskenpflicht (medizinische Maske oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard). Während des Vortrags kann die Maske vom Vortragenden/von der Vortragenden abgelegt werden. Weitere mögliche Ausnahmen können über die Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden (vgl. Kapitel 2).
- Für ausreichend Frischluftzufuhr muss gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, muss mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.

13.2. Sonstige Veranstaltungen (gem. §9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Veranstaltungsformate, die sich beispielsweise an die gesamte Hochschule, an die interessierte Öffentlichkeit sowie an Kooperationspartnerinnen und -partner richten und deren Besuch freiwillig ist, können insbesondere sein:

- Diskussionsveranstaltungen
- Vortragsveranstaltungen
- Informationsveranstaltungen
- Seminare auf studentische Initiative
- Lesekreise/-abende
- Filmvorführungen

Wenn ein Buffet-Angebot vorgesehen ist, wie es bei den nachfolgenden Veranstaltungen üblich ist, ist dies bei den Schutz- und Hygienemaßnahme besonders zu berücksichtigen:

- Promotionsfeiern
- Studienabschlussfeiern
- Begrüßungs- und Verabschiedungsveranstaltungen
- Tagungen und Kongresse

Die Veranstaltungsformate sollen nach Möglichkeit digital oder hybrid durchgeführt werden. Sofern sie in Präsenz stattfinden (sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien), müssen sie nach dem 2G-Plus-Zugangsmodell durchgeführt werden.

Nach der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Formate in Präsenz finden unter Einhaltung des 2G-Plus-Zugangsmodells und folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen statt, für deren Einhaltung die Veranstalter und Veranstalterinnen verantwortlich sind:

- Es wird eine [Gefährdungsbeurteilung](#) erstellt.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises sowie eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach §10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestattet. Der Nachweis ist vor dem Betreten der Veranstaltung zu erbringen. Die Erfüllung ist personenbezogen zu prüfen.
- Von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises sind geimpfte Personen befreit, die einen Nachweis über eine Auffrischimpfung („Booster-Impfung) oder einen Genesenennachweis vorlegen; die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung muss nach der Erlangung der vollständigen Schutzimpfung erfolgt sein.
- Es muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um eine 2G-Plus-Veranstaltung handelt.
- Die Anzahl der Teilnehmenden ist in geschlossenen Räumen auf 200 begrenzt. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die zulässige Gesamtzahl der Teilnehmenden 1000.
- Sämtliche an der Veranstaltung beteiligte Beschäftigte oder sonstige beruflich tätige Personen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis

verfügen, müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis verfügen; für diese Personen gilt zudem eine Maskenpflicht.

- Die Kontaktnachverfolgung ist sicher zu stellen.

14. Schutz- und Hygienemaßnahmen für den Bibliotheksbetrieb

Die Staats- und Universitätsbibliothek und die Fachbibliotheken halten ein umfangreiches Online-Angebot mit digitalen Medien vor, das ständig erweitert wird und allen Hochschulmitgliedern zur Verfügung steht. Darüber hinaus besteht für Lehrende und für Studierende, die sich in Prüfungsvorbereitungen befinden, die Möglichkeit, Printmedien zu bestellen. Diese können an einem zuvor vereinbarten Termin persönlich abgeholt werden. Bei der Abholung ist eine medizinische Maske zu tragen. Die Übergabe erfolgt kontaktlos.

Für den Betrieb von Bibliotheken gelten die generelle 3G-Regelung sowie die folgenden Vorgaben:

- Es wird eine [Gefährdungsbeurteilung](#) erstellt.
- Bei der Bibliotheksnutzung (inkl. Gruppenarbeitsräumen und Einzelarbeitsplätzen) besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands. Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, ist auf die Einhaltung von Abstand hinzuwirken.
- Die Größe von geführten Gruppen ist so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten können.
- Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher auf eine Person je zehn Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird.
- Die Kontaktnachverfolgung und die Überprüfung des 3G-Status sind zu gewährleisten.
- Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Atemventil nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.
- Die Nutzung der Bibliothek von Studierenden bzw. Besucherinnen und Besuchern in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises gestattet. Sofern die Bibliotheken über ein Lesegerät für den Campus-Pass verfügen, können Studierende auch ihren Campus-Pass vorlegen.
- Für ausreichend Frischluftzufuhr muss gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, muss mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.

15. Schutz- und Hygienemaßnahmen für die Universitätsmusik und für universitäre Theatergruppen

Bei den Schutz- und Hygienemaßnahmen für die Universitätsmusik und für universitäre Theatergruppen ist grundsätzlich zwischen Probenbetrieb in Präsenz und Vorführungen vor Publikum in Präsenz zu unterscheiden.

Sowohl der Probenbetrieb als auch Vorführungen in Präsenz sind nur im Rahmen des 2G-Plus-Zugangsmodells nach §10k HmbHSARS-CoV-2 zulässig.

Nach der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Proben in Präsenz in geschlossenen Räume finden unter Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen statt (2G-Plus-Modell):

- Es wird eine [Gefährdungsbeurteilung](#) erstellt.
- Soweit die räumlichen Verhältnisse sowie die Art der Proben es zulassen, ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m hinzuweisen und hinzuwirken.
- Die Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten.
- Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO; die Maske darf während des Musizierens oder bei körperlicher Betätigung abgelegt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist.
- Der Probenbetrieb in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises sowie eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach §10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestattet. Von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises sind geimpfte Personen befreit, die einen Nachweis über eine Auffrischimpfung („Booster-Impfung) oder einen Genesenennachweis vorlegen; die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung muss nach der Erlangung der vollständigen Schutzimpfung erfolgt sein.
- Für ausreichend Frischluftzufuhr muss gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, muss mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.

Für Vorführungen vor Publikum gelten die Schutz- und Hygienemaßnahmen, die im Abschnitt „13.2. Sonstige Veranstaltungen (gem. §9 der Eindämmungsverordnung)“ aufgeführt sind.

16. Schutz- und Hygienemaßnahmen für den Botanischer Garten

Für Besuche des Botanischen Gartens besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines 3G Nachweises (s.u.).

Besuche können nach der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung unter Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen stattfinden:

- Es wird eine [Gefährdungsbeurteilung](#) erstellt.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ist im Innen- wie auch im Außenbereich zu gewährleisten.
- Die Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten
- Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.
- Für ausreichend Frischluftzufuhr in geschlossenen Räumen muss gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, muss mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.

17. Schutz- und Hygienemaßnahmen für das Universitätsmuseum

Für Besuche des Universitätsmuseums gelten das 2G-Zugangsmodell sowie die folgenden Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Es wird eine [Gefährdungsbeurteilung](#) erstellt.
- Das Betreten des Museums ist nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises gestattet. Der Nachweis ist vor dem Betreten des Museums zu erbringen. Die Erfüllung ist personenbezogen zu prüfen. Es muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um 2G-Angebote handelt.
- Sämtliche im Museum Beschäftigte oder sonstige beruflich tätigen Personen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen, müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis verfügen; für diese Personen gilt zudem eine Maskenpflicht.
- Die Kontaktnachverfolgung ist sicher zu stellen.

18. Schutz- und Hygienemaßnahmen für den Sportbetrieb im Innen- und Außenbereich (Hochschulsport)

Bei den Schutz- und Hygienemaßnahmen für den Sportbetrieb (Hochschulsport) ist insbesondere zwischen Kurs- und Studioangeboten sowie Veranstaltungen vor Publikum zu unterscheiden. Für den Hochschulsport gilt für Angebote in geschlossenen Räumen das 2G-Plus-Zugangsmodell.

Kurs- und Studioangebote in geschlossenen Räumen finden nach der 2G-Plus-Regel sowie der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung unter Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen statt:

- Es wird eine [Gefährdungsbeurteilung](#) erstellt.
- Die Teilnahme an Sportangeboten in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises sowie eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach §10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestattet. Der

Nachweis ist vor dem Betreten der Sportstätte zu erbringen. Die Erfüllung ist personenbezogen zu prüfen.

- Von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises sind geimpfte Personen befreit, die einen Nachweis über eine Auffrischimpfung („Booster-Impfung) oder einen Genesenennachweis vorlegen; die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung muss nach der Erlangung der vollständigen Schutzimpfung erfolgt sein.
- Es muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um 2G-Plus-Angebote handelt.
- Sämtliche im Hochschulsport Beschäftigte oder sonstige beruflich tätigen Personen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen, müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis verfügen; für diese Personen gilt zudem eine Maskenpflicht.
- Die Kontaktnachverfolgung ist sicher zu stellen.

Angebote, die Ausschließlich im Freien erbracht werden, können nach dem 3G-Modell unter Einhaltung der folgenden Vorgaben durchgeführt werden:

- Es wird eine [Gefährdungsbeurteilung](#) erstellt.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten (z. B. Ein- und Ausgänge, Flure, Wegeführung, Kursmanagement). Zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von 2,5 m einzuhalten. Bei Sportausübung wird ebenfalls eine Distanz von 2,5 m zu anderen Personen eingehalten sofern die ausgeübte Sportart dies erlaubt.
- Die Nutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände zulässig.
- Sportgeräte werden personenbezogen bereitgestellt und nach der Benutzung gereinigt bzw. desinfiziert.
- Die Kontaktnachverfolgung ist sicher zu stellen.
- In den Fluren, Umkleieräumen und Sanitäranlagen der Gebäude ist eine medizinische Maske zu tragen. Für Beschäftigte wird die medizinische Maske bereitgestellt.
- Für ausreichend Frischluftzufuhr muss gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, muss mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.

Auch Sportangebote im Freien können nach dem 2G-Zugangsmodell angeboten werden; in diesem Fall gelten die gleichen Vorgaben wie bei Angeboten in geschlossenen Räumen.

Für Sportveranstaltungen vor Publikum gelten das 2G-Plus-Zugangsmodell sowie die folgenden Schutz- und Hygienemaßnahmen, die von den Verantwortlichen zu organisieren und umzusetzen sind:

- Es wird eine [Gefährdungsbeurteilung](#) erstellt, die die Grundlage für ein zu erstellendes Schutzkonzept bildet.

- Die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises sowie eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach §10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestattet. Der Nachweis ist vor dem Betreten der Veranstaltung zu erbringen. Die Erfüllung ist personenbezogen zu prüfen.
- Von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises sind geimpfte Personen befreit, die einen Nachweis über eine Auffrischimpfung („Booster-Impfung) oder einen Genesenennachweis vorlegen; die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung muss nach der Erlangung der vollständigen Schutzimpfung erfolgt sein.
- Es muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um eine 2G-Plus-Veranstaltung handelt.
- Sämtliche an der Veranstaltung beteiligte Beschäftigte oder sonstige beruflich tätige Personen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen, müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis verfügen; für diese Personen gilt zudem eine Maskenpflicht.
- Die Kontaktnachverfolgung ist sicher zu stellen.

19. Nutzung von Studierenden Arbeitsplätzen (außerhalb von Bibliotheken)

Für Arbeitsplätze für Studierende (außerhalb von Bibliotheken) wie beispielsweise PC-Pools gilt das 3G-Zugangsmodell. Folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen sind hier zu berücksichtigen:

- Es wird eine [Gefährdungsbeurteilung](#) erstellt.

Die Nutzung der Arbeitsplätze ist für Studierende nur mit einem Campus-Pass (als Nachweis entweder eines negativen Coronavirus-Testergebnisses, eines Coronavirus-Impfstatus oder eines Genesenenstatus) gestattet.

Das Tragen einer FFP2-Maske ohne Atemventil nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist verpflichtend.

20. Empfehlungen von Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Sitzungen von Organen der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft wie beispielsweise Fachschaftsräte, AStA und StuPa sind für Zusammenkünfte und Veranstaltung selbst verantwortlich. Die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sieht auch hier Schutzkonzepte vor, die von den Verantwortlichen erstellt werden. Die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz berät bei der Erstellung der Schutzkonzepte und Umsetzung der Maßnahmen.

21. Erste-Hilfe-Leistungen

Für den Fall einer notwendigen Erste-Hilfe-Leistung sind nach Möglichkeit folgende Regeln einzuhalten.

- Abstand halten,
- Einhalten der Husten- und Niesetikette und Handhygiene,
- Anlegen von Atemschutzmaske (FFP-Maske), Schutzbrille und Einweghandschuhen, die von der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz den Ersthelfern/Ersthelferinnen zur Verfügung gestellt werden.

Sollte es Anzeichen gesundheitlicher Einschränkungen bei Kolleginnen oder Kollegen geben und Ersthelferinnen und Ersthelfer nicht verfügbar sein, rufen Sie bitte unter 112 den Notarzt.

22. Fortschreibung des Hygieneplans

Der mit der Sozialbehörde abgestimmte Hygieneplan (basierend auf dem Rahmen-Schutz-Konzept der Hochschulen) wird der Lage entsprechend angepasst.

23. Anlagen

23.1. Auflistung der Gebäude, in denen eine zentrale Einlasskontrolle durch Sicherheitspersonal erfolgt

Allende Platz 1
Binderstraße 40
Bundesstraße 45
Bundesstraße 53
Bundesstraße 55 (Geomatikum)
ESA 1 Hauptgebäude
ESA Ost
ESA West
Gorch-Fock-Wall 3
Gorch-Fock-Wall 5-7
Grindelallee 117
Jungiusstraße 9
Jungiusstraße 9a
Jungiusstraße 11
Martin Luther King Platz 3
Martin-Luther-King-Platz 6
Mittelweg 177
Neue Rabenstraße 13
Ohnhorstraße 18/ Heesten 10
Rothenbaumchaussee 33
Schlüterstraße 28
Sedanstraße 19
Turmweg 2
Von-Melle-Park 4
Von-Melle-Park 5
Von-Melle-Park 8
Von Melle Park 9
Welckerstr. 8

Die Objekte Luruper Chaussee 149 (div. Gebäude), Überseering 35 (Nutzung nicht nur durch UHH) und Vogt-Kölln-Straße 30 (div. Gebäude) werden durchgängig bestreift. Aufgrund der Beschaffenheit der Liegenschaften ist keine Eingangskontrolle umsetzbar.

23.2. Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung



infektionsschutz.de

Wissen, was schützt.

Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.